

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 5 - Steuersätze**

Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 50,00 Euro
2. Musikautomaten
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10,00 Euro
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 20,00 Euro
3. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 Euro

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lemwerder, den 15. Juni 2018

Gemeinde Lemwerder

Neuke  
Bürgermeisterin